

*Der österreichische Staatsrath (1760—1848). Eine geschichtliche Studie. Vorbereitet und begonnen von Dr. Carl Freiherrn von Hock, aus dessen literarischem Nachlasse fortgesetzt und vollendet von Dr. Herm. Jgn. Bidermann.*

Verlag des Wissenschaftlichen Antiquariats H. Geyer, Wien 1972 (Unveränderter Nachdruck der Ausgabe 1879) VIII u. 737 S., brosch. DM 88.—

Der hier anzuzeigende Neudruck über den österreichischen Staatsrat zur Zeit Maria Theresias, Josephs II., Leopolds II. und der nur noch österreichischen Kaiser Franz und Ferdinand gehört noch immer zu den klassischen Werken der Institutionengeschichte für die habsburgische Donaumonarchie. Für die Einordnung dieses Buches und für seinen Wert als Quelle sollte man jedoch stets vor Augen haben: einmal den Zeitpunkt, zu dem diese Darstellung entstanden ist, zum anderen den ursprünglichen Verfasser.

In seinem Vorwort aus dem Jahre 1868 (Februar) schreibt Carl Freiherr von Hock: „Es ist kein Zweifel, der österreichische Staatsrath ist dem Untergange geweiht und vielleicht wird sein Todesurteil verkündet, ehe diese Blätter veröffentlicht werden. Er fällt, ein Opfer der Spaltung des Reiches in zwei Hälften, die eine durchgreifende Einheit der Verwaltung nicht mehr anerkennen, und niedergeworfen durch die Angriffe, die von den verschiedensten Seiten her gegen ihn erhoben wurden“ (S. 1).

Ziel der Arbeit Hocks, der selbst Mitglied des Staatsrates war, sollte es sein

1. den Einfluß der Institution Staatsrat auf die Wirksamkeit der österreichischen Staatsverwaltung nachzuweisen und
2. den Vorteil aufzuzeigen, den die Aufrechterhaltung des Staatsrates für die Monarchie bedeuten würde.

Die genannten Faktoren bedingen natürlich eine gewisse apologetische Tendenz, verfolgt der Verfasser hiermit doch einen ganz bestimmten Zweck. Zudem sah Hock eine direkte Kontinuität zwischen dem Staatsrate, dem er selbst angehörte, und dem älteren Staatsrat, der von 1760 bis zur Revolution von 1848 bestand, und dem Nachfolgeorgan der 1850er Jahre, dem Reichsraths-Collegium. Über die Frage der Kontinuitäten kam es dann in der älteren historischen Literatur zu Kontroversen.

Maria Theresia war bei der Begründung eines Staatsrates 1760 von der Hoffnung ausgegangen, ein Koordinationsorgan für die Gesamtheit ihres Reiches zu schaffen, quasi als eine Regierungsinstitution: „Ich erwarte mit großem Verlangen

den Anfang dieses neuen Staatsrathes als das Heil meiner Erblande, Beruhigung meines Gemüthes und Gewissens.“ Unter ihren Nachfolgern veränderte sich der Charakter des Staatsrates. Joseph II. sah in ihm ein Diskussionsforum für seine Vorstellungen und Ideen. Leopold II. wiederum erachtete den Staatsrat als Informationsquelle für seine eigenen, oftmals unzulänglichen Kenntnisse, sowie als „Kummerkasten“. Unter Franz I. degenerierte der Staatsrat zu einem polizei-staatlichen Bespitzelungsorgan für die Beamtenschaft der Monarchie. Hieran änderte sich unter Ferdinand kaum etwas, doch wurde die Macht des Staatsrates entschieden beschnitten. Unter Franz wurde 1814 dem Rat jede exekutive Gewalt abgesprochen. Ferdinand wollte ihn nur bei Angelegenheiten hören, bei denen ihm eine Stellungnahme des Staatsrates erforderlich schien, und betonte 1836: „Der Staatsrath bildet keine Autorität und hat keine ausübende Gewalt irgend einer Art. Seine Beschlüsse haben nur die Natur eines Gutachtens, das ich nach eigenem Ermessen anzunehmen, zu verändern oder zu verwerfen mir vorbehalte.“ Damit war der Staatsrat der franziszeischen und der ferdinandeischen Zeit nicht mit der staatsrechtlichen Funktion anderer zeitgenössischer Staatsräte vergleichbar. So war beispielsweise in Bayern der Staatsrat ein verfassungsmäßiges Organ zur Vorberatung von Gesetzen.

Der Schwerpunkt der Ausführungen von Hock/Bidermann liegt auf der Regierungszeit Maria Theresias und Josephs II. Von den 737 Seiten beschäftigen sich allein 628 mit dieser Epoche. Der Wert der Arbeit liegt daher auch in den aufgearbeiteten Materialien zur Josephinismusproblematik.

Insgesamt gesehen wagt der Rez. zu bezweifeln, ob es sinnvoll war, einen Reprint des Hockschen Staatsrates vorzulegen.